

Evaluationsbogen für Tierärztinnen und Tierärzte: Arbeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 IfSG

- Bitte per E-Mail versenden an: laborueberwachung@rpt.bwl.de-

1. Die Arbeiten werden durchgeführt bei

Firma/Institut

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Telefon & E-Mail

Verantwortliche
Tierärztin,
verantwortlicher
Tierarzt

2. Wir betreiben eine Praxis für

-zutreffendes bitte ankreuzen-

- ausschließlich Kleintiere Tierarten:
- ausschließlich Großtiere Tierarten:
- Großtiere & Kleintiere Tierarten:

3. Wir führen in der Praxis folgende Tätigkeiten durch

-Bitte zutreffendes ankreuzen-

Bitte beachten Sie, dass es sich hier ausschließlich um Tätigkeiten handelt, bei denen Krankheitserreger **aufkonzentriert oder angezüchtet** werden können. Andere Analysen aus dem Untersuchungsmaterial, wie beispielsweise serologische Analysen, Schnelltests oder PCR ohne Voranreicherung werden vom IfSG nicht erfasst. Flotationsverfahren, bei denen das Nativmaterial vor der Anreicherung inaktiviert wird, fallen nicht unter die Anzeigepflicht. Alternative Nachweismethoden, bei denen **keine Aufkonzentrierung** erfolgt werden ebenso nicht vom IfSG erfasst.

- wir führen **ausschließlich Flotation** durch [bitte weiter bei Punkt 5]

- Flotationen
- Anzucht i.R. der Mastitis-Diagnostik
- mykologische Untersuchungen
- mikrobiologische Urinuntersuchungen/Uriculte [ohne Sedimentanalyse!]
- Eintauchnährmedien
- Resistenzbestimmungen
- Sonstige Untersuchungen/Methoden:
[bitte weiter bei Punkt 4]

4. Durchgeführte Tätigkeiten und verwendete Nährböden

4.1 Auflistung der verwendeten Nährmedien/Nährböden

Es werden folgende Nährmedien/Nährböden eingesetzt:

4.2 Beschreibung der geplanten Arbeiten

-bitte zutreffendes ankreuzen-

- Die Tätigkeiten erfolgen im „**geschlossenen System**“, d.h. Platten, Röhrchen etc. werden fest verschlossen und nach der Bebrütung zu keinem Zeitpunkt mehr geöffnet. Die Bewertung erfolgt anhand der verschlossenen Röhrchen/Platten etc.
- Bebrütete Kulturen werden wieder geöffnet (z.B. für die Mikroskopie, Überimpfungen). Folgende Arbeiten werden durchgeführt:

5. Beschreibung des Entsorgungskonzeptes (Inaktivierung & Entsorgung)

-bitte zutreffendes ankreuzen-

- Positive Kulturen werden generell an das Einsendelabor geschickt, infektiöser Abfall fällt daher in der Praxis nicht an.
- Die Entsorgung erfolgt über das Einsendelabor. [Bitte einen Nachweis, z.B. Vertrag, Bestätigung beifügen.]
- Die Entsorgung erfolgt über einen externen Dienstleister. [Bitte einen Nachweis, z.B. Vertrag oder Abholschein beifügen.]
- Die Entsorgung erfolgt über Autoklavierung. [Bitte einen Beleg zur technischen Wartung und Funktionsüberprüfung des Autoklaven beifügen.]
- nur für Flotation zulässig:** Die Entsorgung erfolgt mittels chemischer Inaktivierung [Einlegen in Desinfektionsmittel und anschließende Entsorgung im Restmüll; bitte beachten Sie: geeignete Desinfektionsmittel sind z.B. chlorabspaltende Verbindungen, Substanzen mit aktivem Chlor oder Kresole]; geeignete Desinfektionsmittel können folgenden Listen entnommen werden: <https://www.desinfektion-dvg.de> (Tierarztpraxen und Tierheime; Tierhaltung); <http://www.vah-liste.de> (chlorabspaltende Verbindungen) Desinfektionsmittel für die chemische Inaktivierung und Flächendesinfektion am Flotationsarbeitsplatz:

6. Einzureichende Unterlagen

- Kopie der Approbationsurkunde
- eine vollständige Auflistung der im Labor verwendeten **Desinfektionsmittel**, inklusive Anwendung und Einwirkungszeiten (z.B. tabellarischer Hygieneplan; Desinfektionsmittelliste)
- Angaben zu Maßnahmen bei **Kontaminationen** (z.B. Betriebsanweisung)
- Fotodokumentation des Arbeitsbereiches bzw. des Labors
- Raumplan/Skizze

Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Informationen!

INFORMATIONEN

Vorgaben für Tierärztinnen und Tierärzte, die ausschließlich das Flotationsverfahren in ihrer Praxis einsetzen

1. Allgemeines

Bei diesem Verfahren werden keine Krankheitserreger angezüchtet, sondern durch Aufkonzentrierung angereichert. Das Flotationsverfahren fällt daher definitionsgemäß unter die Regelungen der §§ 44ff Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Tätigkeit ist anzeigepflichtig gemäß § 45 (1) IfSG, insofern keine Verfahren angewendet werden, bei denen das Nativmaterial vor der Anreicherung inaktiviert wird.

2. Desinfektion

Bei der Wahl der Desinfektionsmittel ist zu beachten, dass herkömmliche Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis in der Regel nicht geeignet sind, parasitäre Entwicklungsstadien abzutöten. Im Labor ist ein geeignetes Desinfektionsmittel (z.B. Chlorverbindungen, Substanzen mit aktivem Chlor, Kresole) zur Verfügung zu stellen. Desinfektionsmittel können beispielsweise der DVG-Desinfektionsmittelliste entnommen werden.

3. Entsorgung

Primäres Untersuchungsmaterial fällt nicht unter die Regelungen der § 44 ff. IfSG und kann wie gewohnt entsorgt werden (z.B. Kot im Restmüll).

Die Flotationsröhren, Objektträger, etc. enthalten bei positivem Befund eine angereicherte Fraktion an parasitären Entwicklungsstadien. Sie sind daher vor Entsorgung zu inaktivieren. Technischer Stand ist die thermische Inaktivierung im Autoklaven. Ist dies nicht möglich sind diese zumindest einer chemischen Inaktivierung zu unterziehen. Zu diesem Zweck können sie in geeignetes Desinfektionsmittel eingelegt werden. Alternativ können sie an ein Entsorgungsunternehmen [Abfallschlüssel 180202] oder ggf. als infektiöser Abfall an ein externes Einsendelabor abgegeben werden.

Die (inaktivierten) Objektträger sind in einem geeigneten Gefäß (bruch- und durchstichsicher) zu sammeln und können im Restmüll entsorgt werden.

4. Anforderungen an die Laborausstattung

Der Bereich, in dem die Analysen durchgeführt werden, muss ausreichend groß und desinfizierbar gestaltet sein. Er ist mit dem Zeichen für Biogefährdung zu kennzeichnen und deutlich von anderen Tätigkeitsbereichen abzugrenzen. Es sind geeignete Desinfektionsmittel am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen und eine korrekte Entsorgung zu gewährleisten.

Vorgaben für die Bebrütung im „geschlossenen System“

1. Allgemeines

Auch Arbeiten in geschlossenen Systemen (z.B. verschraubte Eintauchnährmedien, verklebte Pilzplatten) fallen immer unter die Anzeigepflicht gemäß § 49 IfSG, da hier potentiell Krankheitserreger angezüchtet werden können. In der Regel sind die Arbeiten nicht erlaubnispflichtig, sondern fallen je nach Anwendungsbereich und Ausführung unter den § 45 Abs. 1 IfSG.

Die hier gemachten Vorgaben beziehen sich ausschließlich auf komplett geschlossene Systeme, die nach der Bebrütung **nicht mehr geöffnet werden!**

2. Abgrenzung zu nicht-geschlossenen Systemen

Als nicht-geschlossene Systeme werden Tätigkeiten bezeichnet, bei denen ein Öffnen der Agarplatten, Röhrchen o.ä. nach der Bebrütung stattfindet, z.B. um ein mikroskopisches Präparat anzufertigen oder eine PCR durchzuführen.

Da hierbei die Gefahr der Freisetzung von Krankheitserregern besteht, sind sowohl entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen als auch geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung der Tätigkeiten vorzusehen. Räumlichkeiten und Schutzmaßnahmen müssen in diesem Fall von der Behörde vor Aufnahme der Arbeiten und danach regelmäßig überprüft werden.

Im Falle von nicht-geschlossenen Systemen sind prinzipiell die Vorgaben der TRBA100 für Labore der Schutzstufe 2 einzuhalten. Die genauen Anforderungen des RP Tübingen können auch unserem aktuellen Leitfaden, Abschnitt 10 [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Gesundheit/_DocumentLibraries/Documents/IfSG_Leitfaden_2023_01_17.pdf] entnommen werden.

3. Geschlossene Systeme

Als geschlossene Systeme werden Tätigkeiten bezeichnet, bei denen ein fester Verschluss der Agarplatten (z.B. mittels Klebeband) erfolgt oder verschraubte Röhrchen verwendet werden und die Platten bzw. Röhrchen nach der Bebrütung nicht wieder geöffnet werden.

3.1 Anforderungen an die Laborausstattung

Da es sich hier um Tätigkeiten mit einem geringen Gefährdungspotential handelt, sind die Schutzmaßnahmen für Laboratorien mit reduzierten Anforderungen ausreichend [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Gesundheit/_DocumentLibraries/Documents/IfSG_Leitfaden_2023_01_17.pdf].

Der Bereich, in dem die Analysen durchgeführt werden, muss leicht desinfizierbar gestaltet sein. Er ist mit dem Zeichen für Biogefährdung zu kennzeichnen und optisch von anderen Tätigkeitsbereichen abzugrenzen. Insbesondere sind adäquate Desinfektionsmaßnahmen und eine korrekte Entsorgung sicher zu stellen.

3.2 Bebrütung & Lagerung

Hierbei ist zu beachten, dass die potentiell angereicherten Krankheitserreger für unbefugte Personen nicht zugänglich sein dürfen. Steht kein eigener Laborraum zur Verfügung, so sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Wird ein Brutschrank verwendet, so ist dieser mit einer Sicherheitskennzeichnung (Zeichen für Biogefährdung und Schutzstufe) zu versehen. Bei Bebrütung und Lagerung ohne Brutschrank, ist ein verschließbarer Schrank o.ä. bereit zu stellen und mit einer Sicherheitskennzeichnung zu versehen.

In Tierarztpraxen dürfen sich Tierhalterinnen und Tierhalter nicht unbeaufsichtigt im entsprechenden Praxisraum aufhalten.

3.3 Entsorgung

Positive Eintauchnährmedien, verklebte Agarplatten etc. sind stets einer **thermischen Inaktivierung** zu unterziehen. Sie können an ein externes Abfallunternehmen abgegeben werden (hierbei ist der Abfallschlüssel 180202, siehe unten, zu verwenden) oder ggf. an das Einsendelabor.

Die Lagerung der Abfalltonnen von externen Abfallunternehmen hat zugriffsgesichert zu erfolgen.

Auf keinen Fall dürfen bewachsenen Platten/ Eintauchnährmedien etc. wieder geöffnet und mit Desinfektionsmitteln oder Alkohol überschichtet werden. Eine chemische Inaktivierung ist nicht zulässig [Ausnahme: Flotation, siehe oben].

AS 180202 [Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.]

Hierunter fallen Versuchstiere und sonstige Abfälle aus der humanmedizinischen Forschung und Diagnostik sowie aus veterinärmedizinischen Praxen und Kliniken, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, sowie Streu und Exkremeante aus Versuchstieranlagen, soweit eine Übertragung von Infektionskrankheiten, insbesondere die unter AS 18 01 03 genannten, oder eine Verbreitung von Tierkrankheiten oder Tierseuchen durch Tierkörper, Tierkörperteile, Blut, Körpersekrete oder Exkrete von erkrankten Tieren zu erwarten ist. Auf die Biostoffverordnung und die Technischen Regeln Biologischer Arbeitsstoffe TRBA 120 Versuchstierhaltung und TRBA 230 landwirtschaftliche Nutztierhaltung wird hingewiesen.